

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 3 - Wasserrecht

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

**Marktgemeinde VELDEN/W.See;
Hochwasserschutzmaßnahmen am
Rajacherbach, Bauabschnitt BA 02;
wasserrechtliches Verfahren**

Datum 21.11.2022

Zahl **VL5-WA-4041/2022 (008/2022)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Andrea Flaschberger

Telefon 050-536-61202

Fax 050 536-61341

E-Mail bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Velden/W.See in 9220 Velden/W.See, Seecorso 2 hat mit schriftlicher Eingabe vom 11.10.2022 unter Vorlage von Projektunterlagen des Ingenieurbüros Walter Brieger in 9500 Villach, Italiener Straße 2a um die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von **Hochwasserschutzmaßnahmen am Rajacherbach** FLKM 0,000 (Mündung in den Wörthersee) bis FLKM 1,665 (Hochwasserrückhaltebecken RHB 5), Bauabschnitt BA 02, im Bereiche von Grundstücken in der KG 75301 Augsdorf und KG 75318 Velden/W.See angesucht.

Im Wesentlichen ist vorgesehen, 39 Objekte am Rajacherbach zwischen dem RHB 5 (Rückhaltebecken 5) und der Mündung in den Wörthersee, welche von Überflutungen bei HQ₁₀₀ betroffen sind, Hochwasser frei zu machen. Gleichzeitig soll das derzeit mäßige ökologische Potential des Rajacherbaches verbessert werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Gemeindeamt Velden/W.See in 9220 Velden/W.See, Seecorso 2

Datum: Donnerstag, den 15. Dezember 2022

Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *14. Dezember 2022* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38, 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Marion Druml